

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
34/1974/St
12.09.1975

Vorstand des SPD-Kreisverbandes R-N,
vertreten durch den Vorsitzenden, W aus W

- Antragsteller -

g e g e n

SPD-Ortsverein E,
vertreten durch den Kassierer, R[1] aus E

und die

Landeskasse des SPD-Landesverbandes Baden-Württemberg,
vertreten durch R[2] aus S

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 12.9.1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Dr. Claus Arndt
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Schiedskommission des Landesverbandes B. wird wegen Un-
zuständigkeit der Bundesschiedskommission zurückgewiesen.

Tatbestand

I.

Der Kreisverband R/N der SPD beantragte am 17.10.1974 ein Statutenverfahren nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung bei der Schiedskommission des Landesverbandes B. Der Antrag sollte der Klärung der Frage dienen, ob die im Ortsverein E übliche Praxis, von allen Mitgliedsbeiträgen im Ortsverein 10 % als Kosten der Kassierung abzuziehen und erst den reduzierten Betrag gemäß § 6 Landesstatut prozentual auf Ortsverein und Landesverband aufzuteilen, mit dem § 6 Landesstatut vereinbar sei.

II.

Die Landesschiedskommission entschied durch Beschluß vom 6.11.1974, daß die Handlungsweise des Ortsvereins E, von den Mitgliedsbeiträgen einen "Dienerlohn" einzubehalten, mit § 6 Abs. 1 des Landesstatuts der SPD nicht vereinbar sei. Der Beschluß ging dem Ortsverein E am 12.11.1974 zu.

Gegen diesen Beschluß legte der Ortsverein E mit Schreiben vom 20.11.1974, eingegangen am 25.11.1974, Berufung ein. Die Berufungsbegründung folgte durch Schreiben vom 1.12.1974, eingegangen am 4.12.1974. Zur Begründung der Berufung wurde ausgeführt, daß dem Antragsgegner in der Vorinstanz kein rechtliches Gehör gewährt worden sei und es wurde deshalb Rückverweisung der Sache an die Vorinstanz nach § 27 Abs. 1 der Schiedsordnung beantragt. Die Berufung ist somit fristgemäß eingelegt worden.

Gründe

Nach § 21 Abs. 1 Schiedsordnung ist die Bundesschiedskommission bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen zuständig. Das Begehren des Antragstellers, 10 % der Beiträge als Kosten der Kassierung einbehalten zu dürfen, findet weder im Organisationsstatut noch in der Wahlordnung, der Schiedsordnung oder dem Landesstatut der SPD B. eine Grundlage. Die Beurteilung der Frage, ob die Einbehaltung von Geldern durch Ortsvereine wegen Kassierungskosten notwendig sei, kann nicht im Wege der Rechtsauslegung erfolgen; sie muß nach Gesichtspunkten organisatorischer Zweckmäßigkeit vorgenommen werden. Die Regelung organisatorischer Zweckmäßigkeitsfragen ist durch § 8 Abs. 12 Organisationsstatut dem Bezirk als der Grundlage der Organisation der SPD zugewiesen worden. Eine verbindliche Entscheidung der in diesem Verfahren strittigen Fragen muß daher durch die Organe des Landesverbandes B. als Bezirk im Sinne von § 8 Organisationsstatut erfolgen.